



Horst Hohmann

Schnörkellos und spannend: „Konklave“ von Hubert Wolf

Der Kirchenhistoriker Hubert Wolf ist ein unbestrittener Meister seines Faches. Er schreibt schnörkellos, kommt nie ins Schwadronieren und versteht es, mit gekonnter Leichtigkeit selbst einen „blutigen Laien“ wie mich zu fesseln. Was für ein Thema: „Konklave“! Geheimnisse über Geheimnisse! Skrupelloses Treiben hinter den Kulissen. Und dann aber doch immer wieder auf „offener Bühne“ und ohne jede Scham: ein brutales Hauen und Stechen und eine gnadenlose Abrechnung mit den jeweiligen Konkurrenten und Gegenspielern, einschließlich von Inszenierungen widerlicher Leichenfledderei. Warum? Um für sich persönlich, für seine lieben Verwandten und auch für eine ganze Heerschar intriganter Bündnispartner Macht und Privilegien zu sichern.

Das Konklave, so erfahren wir aus dem Werk von Wolf, ist seit 1059 definitiver Ort der Papstwahl. Es ist der damals regierende Papst Nikolaus II., der dies in einem Dekret verfügt und in seinen Bestimmungen gleichzeitig festlegt, dass das aktive Wahlrecht fortan exklusiv bei den Kardinälen liegt.

In den 7 Kapiteln des Buchs antwortet Wolf mit großer Sachkenntnis auf alle wichtigen Fragen, die bzgl. der Papstwahl einem praktizierenden Katholiken oder auch einem distanzierteren Beobachter unsere Kirche in den Sinn kommen können.

Im Kapitel 1, in dem u.a. von der Geburtsstunde der Kurie und vom Versuch des Konzils von Konstanz (1414-1418), künftig Konzilsversammlungen Päpste wählen zu lassen, die Rede ist, erfahren wir, wer den Papst wählt.

Im Kapitel 2 wird die Frage beantwortet, wer Papst werden kann. Zur Enttäuschung aller weiblichen Mitglieder der Kirche, räumt Wolf mit dem hartnäckigen Gerücht auf, es habe eine „Päpstin Johanna“ gegeben, welche sogar einige Jahre im Benediktinerkloster meiner Geburtsstadt Fulda verbracht hätte.

Kapitel 3 sagt uns, wo der Papst gewählt wird, wie das „Konklave“ entstand und auf welche konkreten Umstände die „Beugehaft“ der dort kasernierten Kardinäle zurückzuführen ist.

Das Kapitel 4 rekapituliert das Procedere (sprich Regelwerk) der Papstwahl und erläutert u.a., wie ab 1179 bei den Abstimmungen eine Zweidrittelmehrheit erreicht werden musste, um dem Volk „Urbi et Orbi“ die „Große Freude verkünden“ zu können, dass ein neuer Papst gewählt wurde.

Im Kapitel 5 wird beschrieben, welches Zeremoniell den Papst definitiv zum Papst macht.

Im Kapitel 6 wird dann endlich auf die Frage eingegangen, wie geheim eine Papstwahl wirklich ist und ob da nicht vielleicht doch Nachrichten über „Absprachen“ durch irgendeinen noch nicht entdeckten Mauerspalt der Sixtinischen Kapelle oder aus den Schlafquartieren der Kardinäle im Gästehaus Santa Martha gedrungen sein könnten.

Das Kapitel 7 schildert, wie ein Papstrücktritt funktioniert und was es mit der „geheimen Vorsorgevollmacht“ für den Fall eines dementen Papstes auf sich hat.

Genial und voller hintergründigem Humor sind die Schlussreflexionen des Buches, in welchen der Autor mit blühender Phantasie und doch mit profunder Kenntnis der römischen, katholischen und apostolischen Kirche im Jahre 2059 „Weihnachten und Pfingsten zusammenfallen“ und den „Reformpapst Hadrian VII.“ ein neues Papstwahldekret verkünden lässt.

Allein wegen dieser spektakulären Zukunftsvision, über deren Inhalt ich hier natürlich vorab nichts verraten werde, lohnt es sich, diesen neuerlichen „Volltreffer“ von Hubert Wolf zum Ladenpreis von Euro 19,95 zu erwerben.

Mit freundlicher Genehmigung des Autors und des Verlags Beck präsentieren wir im Anschluss an diese Kurzrezension aus dem Kapitel 7 von „Konklave“ den folgenden Abschnitt – eine bestimmt aufschlussreiche Leseprobe:

Der Papa emeritus als zweiter Papst

Zu Missverständnissen über seine künftige Rolle dürfte Benedikt XVI. allerdings auch selbst beigetragen haben. Er ist der erste zurückgetretene Papst überhaupt, der sich den Titel «Emeritierter Papst» beziehungsweise «Römischer emeritierter Pontifex» zugelegt hat, weiterhin auf der Anrede «Eure Heiligkeit» besteht und an seinem Papstnamen festhält. Ferner trägt er die eigentlich dem Papst vorbehaltene weiße Soutane.

Seit der Wahl seines Nachfolgers Franziskus im März 2013 waren daher bei verschiedenen liturgischen Großereignissen, etwa bei der Seligsprechung Pauls VI., zwei weiß gewandete Männer auf dem Petersplatz zu sehen. Da lag der irriige Eindruck nahe, es gebe nun zwei Päpste, denn die symbolische Kommunikation durch Kleidung und Rituale ist für den sozialen Status nicht selten wirkmächtiger als alle abgezirkelten theologischen Texte. Joseph Ratzingers Argument, die weiße Papst-Gewandung trage er aus rein «praktischen Gründen» weiter, weil «im Moment des Rücktritts» eben «keine anderen Kleider verfügbar» gewesen seien, kann nicht wirklich überzeugen. Gab es im gesamten Vatikan tatsächlich keine einzige schlichte schwarze Soutane, die dem zurückgetretenen Papst gepasst hätte? Und war nicht zwischen der Entscheidung zum Amtsverzicht und seinem Vollzug ausreichend Zeit, sich ein passendes nicht-weißes Gewand anfertigen zu lassen? Die Ergänzung Ratzingers, er trage «im Übrigen ... die weiße Kleidung auf eine deutlich andere Art und Weise als der Papst», trifft grundsätzlich zwar zu, aber die feinen Unterschiede sind für die meisten Gläubigen kaum erkennbar.

Auch der neue Titel «Emeritierter Papst» wirkt irritierend. Die Emeritierung war vor allem an deutschen Universitäten üblich. Weil mit ihr zahlreiche Probleme und Kompetenzstreitigkeiten zwischen aktiven und emeritierten Lehrstuhlinhabern verbunden waren, wurde sie in den vergangenen Jahrzehnten weitgehend durch die Pensionierung ersetzt. Professor war man ursprünglich auf Lebenszeit. Während die Pensionierung den Eintritt in den Ruhestand und den Verlust der mit dem Professorentitel verbundenen akademischen Rechte bedeutet, befreite die Emeritierung lediglich von einer Reihe professoraler Alltagspflichten, etwa von der Lehr- und Prüfungsverpflichtung oder der Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung. Zahlreiche professorale Rechte und Mitgliedschaften blieben dem Emeritus jedoch erhalten. So konnte er weiter Qualifikationsarbeiten betreuen, sein Dienstzimmer nutzen und Lehrveranstaltungen anbieten.

Es mag sein, dass dem ehemaligen Theologieprofessor Ratzinger die akademische Tradition des Professor emeritus vor Augen stand, als er sich für den Titel Papa emeritus entschied. Doch dieses Modell kommt für den Petrusdienst gerade nicht infrage, weil es bei der Niederlegung des Papstamtes nicht darum gehen kann, die lästigen Pflichten loszuwerden – die Audienzen, die Verwaltung der Kurie, die Sanierung der Vatikanbank oder die Aufklärung der Skandale um die Missbrauchsfälle und Vatileaks –, die Rechte, wie sie der universale Jurisdiktionsprimat und das unfehlbare Lehramt mit sich bringen, und die Anrede «Eure Heiligkeit» jedoch zu behalten.

Als Vorbild für den emeritierten Papst kommen daher nur die emeritierten Bischöfe und Weihbischöfe infrage, die es etwa seit einem halben Jahrhundert in der katholischen Kirche gibt. Während vorher ein Bischof in der Regel bis zu seinem Tod im Amt blieb, müssen die Oberhirten seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil dem Papst ihren Rücktritt anbieten, sobald sie das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben. Nach Annahme des Gesuches erhalten sie den Titel eines Altbischofs oder eben eines emeritierten Bischofs. In diesem Sinn scheint zumindest Papst Franziskus den neuen Titel seines Vorgängers zu verstehen.

Für einen Diözesanbischof ist die Emeritierung ein Vorgang, der dem Charakter des Amtes entspricht, denn es hält in Erinnerung, dass zwar das Amt vergangen ist, die Bischofsweihe aber als Sakrament, bei dem nach der katholischen Dogmatik ein Character indelebilis, ein unauslöschliches Merkmal, ein für alle Mal übertragen wird, bestehen bleibt. Ein zum Bischof geweihter Priester bleibt sein Leben lang Bischof, so wie auch die Taufe nicht tilgbar ist, sondern lebenslänglich gilt. Die mit der Bischofsweihe übertragenen sakramentalen Vollmachten sind mit der Person wesentlich verbunden. Ein Bischof kann daher mit der Emeritierung von den Alltagspflichten etwa bei der rechtlichen Leitung einer Diözese

entbunden werden, seine sakramentalen Befähigungen und der ihm zustehende Titel «Bischof (emeritus)» bleiben davon jedoch unberührt.

Denn auch in diese Richtung scheint Benedikt XVI. gedacht zu haben. In seiner letzten Generalaudienz am 27. Februar 2013, einen Tag vor dem Wirksamwerden seines Rücktritts, führte er aus: «Die Schwere der Entscheidung lag gerade auch darin, dass ich nun vom Herrn immer und für immer beansprucht war. Immer – wer das Petrusamt annimmt, hat kein Privatleben mehr. Er gehört immer und ganz allen, der ganzen Kirche. Sein Leben wird sozusagen ganz entprivatisiert.» Diese Auffassung des Petrusamtes habe auch Auswirkungen auf seinen Status und seine Rolle nach seinem Rücktritt als Papst. «Das «immer» ist auch ein «für immer» – es gibt keine Rückkehr ins Private. Meine Entscheidung, auf die aktive Ausführung des Amtes zu verzichten, nimmt dies nicht zurück. ... Ich gehe nicht vom Kreuz weg, sondern bleibe auf neue Weise beim gekreuzigten Herrn. Ich trage nicht mehr die amtliche Vollmacht für die Leitung der Kirche, aber im Dienst des Gebetes bleibe ich sozusagen im engeren Bereich des heiligen Petrus.»¹

Das «für immer», wie Benedikt XVI. es verwendet, erinnert an das «ein für alle Mal» der Bischofsweihe. Aber diese Parallele ist falsch, denn das Papstamt wird nicht durch ein Sakrament übertragen. In dem Augenblick, in dem der Gewählte die Wahl annimmt, ist er Papst – wie Johannes Paul II. in seiner Papstwahlordnung unterstreicht. Hier wird kein sakramentaler Charakter indelebilis verliehen wie bei der Taufe oder dem Weihesakrament. Der Papst übernimmt eine nichtsakramentale Funktion, ein Bündel von Rechten und Pflichten, einen Dienst, der erlischt, wenn er den Rücktritt von seinem Amt erklärt.

Titularerzbischof Georg Gänswein, langjähriger Privatsekretär Benedikts XVI., hat jüngst eine neue Deutung des Papstrücktritts vorgelegt. «Seit dem 11. Februar 2013 ist das Amt des Papstes deshalb nicht mehr das, was es vorher war», schreibt er. Eine zweitausendjährige Institution, die auf Kontinuität angelegt ist, grundlegend verändert an einem Tag? Gänswein behauptet, Joseph Ratzinger habe durch seinen Rücktritt zwar seinen Stuhl geräumt, den Petrusdienst aber dadurch nicht verlassen. «Er hat das personale Amt stattdessen ergänzt um eine kollegiale und synodale Dimension, als einen quasi gemeinsamen Dienst.» Deshalb habe er die «neue Institution» eines Papstes emeritus eingeführt, deshalb trage er zu Recht den weißen Talar, führe er den Papstnamen Benedikt XVI. weiter und müsse nach wie vor als «Heiliger Vater» angesprochen werden.²

Diese Argumentation ist nicht nur historisch, sondern auch theologisch und kirchenrechtlich äußerst problematisch. Ein Blick in ein klassisches Lehrbuch der Dogmatik genügt, um die Abwegigkeit dieser Einlassungen zu erkennen. Im Grundriss der Katholischen Dogmatik von Ludwig Ott steht als Glaubenssatz, dass Christus dem Apostel Petrus den Primat über die ganze Kirche «unmittelbar und persönlich» übergeben habe und der Nachfolger des Petrus im Primat der jeweilige römische Bischof als Person sei.³ In diese Richtung argumentiert auch Kardinal Gerhard Ludwig Müller, der Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre, in seinem Lehrbuch der Dogmatik:

«Da das innere Wesen des Bischofsamtes eine personale Zeugenschaft ist, verkörpert sich das Prinzip der Einheit des Episkopates selber in einer Person. Nach katholischer Auffassung ist das personale Prinzip der Einheit im Ursprung wie im gegenwärtigen Vollzug im römischen Bischof gegeben.»⁴

Man könnte argumentieren: Da die Funktion des Papstes zumindest theoretisch untrennbar mit dem Amt des Bischofs von Rom verbunden ist beziehungsweise der Papst nur in seiner Eigenschaft als Bischof von Rom Papst sein kann, sind die Gepflogenheiten für die Emeritierung von Bischöfen analog auf den Papst als Bischof von Rom anzuwenden. Dann müsste ein zurückgetretener Papst aber den Titel eines «emeritierten Bischofs von Rom» annehmen, um deutlich zu machen, dass er zwar die sakramentalen Vollmachten wie jeder andere Bischof emeritus behält, aber alle jurisdiktionellen Rechte verloren hat – und vor

¹ Letzte Generalaudienz von Benedikt XVI. am 27. Februar 2013

² Gänswein: Papst der Zeitenwende S. 10 und S. 12

³ Ott: Grundriss S. 338

⁴ Müller: Dogmatik S. 621

allem alle Rechte und Pflichten, die nur mit dem Papstamt verbunden sind. Ob das die Sache wirklich einfacher machen würde, steht dahin.

Am deutlichsten fällt die Kritik von Walter Kardinal Brandmüller, Kirchenhistoriker und langjähriger Präsident des Päpstlichen Komitees für Geschichtswissenschaft, aus. Er hält Gänsweins Überlegungen einer «fortwährenden Partizipation» des zurückgetretenen Papstes am Petrusdienst für «erbauliche Spekulationen» und «religiöse Dichtung». Ein «doppelköpfiges Papsttum wäre eine monstruosità». Brandmüller erklärt jeden Versuch, den Petrusdienst auf diese Weise neu zu definieren, für völlig inakzeptabel. Die kirchenrechtliche Tradition kenne das Konstrukt eines Papa emeritus nicht. Durch den Rücktritt Benedikts XVI. sei für die Kirche darüber hinaus eine «äußerst gefährliche Situation» entstanden, die zu einem Schisma führen könnte.⁵

Es kann keine Teilung des Petrusdienstes mit «einem aktiven und einem kontemplativen Teilhaber» geben, wie Georg Gänswein behauptet.⁶ Der zurückgetretene Papst selbst bekräftigte nach den Irritationen, die Gänsweins Neuerfindung des Papstamtes ausgelöst hatte, in einem Interview von Ende August 2016: Der «Gehorsam meinem Nachfolger gegenüber stand niemals zur Diskussion.»⁷

Für Katholiken gibt es eben nur einen Papst, und das ist derzeit Franziskus. Benedikt XVI. war einmal Papst und ist es seit seinem Rücktritt nicht mehr. Das Amt des Papstes ist nach dem 11. Februar 2013 noch dasselbe wie vorher. Der Zurückgetretene gibt sein Amt zurück und tritt ab.

Dieser Tatsache hat Benedikt XVI. durch die kluge Wahl des Ortes der Ankündigung seines Amtsverzichtes Rechnung getragen. Das Kirchenrecht sieht dafür bis heute kein Prozedere vor. Einschlägige Normen für einen Papstrücktritt fehlen. Es ist lediglich festgeschrieben, dass der Rücktritt des Stellvertreters Jesu Christi von niemandem in der Kirche angenommen werden kann. Er erfolgt allein vor Gott. Dennoch hat Benedikt XVI. als Ort seiner Rücktrittserklärung das Konsistorium der in Rom versammelten Kardinäle gewählt, von denen ihn viele knapp acht Jahre zuvor zum Papst erhoben hatten.

Übrigens gibt es bis heute auch kein Prozedere für die Beisetzung eines zurückgetretenen Papstes. Was passiert, wenn Benedikt XVI. stirbt? Wird er dann wie üblich öffentlich aufgebahrt, und es folgen neuntägige Exequien? Zelebriert der lebende Papst die für einen verstorbenen Papst vorgesehene Beerdigungsmesse? Läuft dann aber nicht das ganze Zeremoniell bei einem Papsttod ins Leere, weil kein Konklave folgt?

⁵ Brandmüller: *Renuntiatio Papae* S. 5 und S.11

⁶ Gänswein: *Papst der Zeitenwende* S. 12

⁷ *La Repubblica* vom 24. August 2016 – Elio Guerriero: *Ratzinger: La Confessione*